



Antwort

auf die

Interpellation Nr. 397 2000/2004

von Hans Stutz und Philipp Federer
namens der GB-Fraktion
vom 16. August 2004

**Wurde anlässlich der
8. Ratssitzung vom
21. April 2005 beantwortet.**

Verhältnismässigkeit des Polizeieinsatzes vom 12. Juni 2004

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Demonstrationen sind bewilligungspflichtig, Bewilligungsinstanz ist die Stadtpolizei (Art. 14 Abs. 1 lit. h und Abs. 3 des Reglements über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes). Im Bewilligungsverfahren wird das Interesse am Schutz der Polizeigüter, insbesondere an der Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs, gegen das Interesse der Veranstalter, ihre Meinung an einer Kundgebung oder Demonstration einem möglichst grossen Teil der Bevölkerung bekannt zu geben, abgewogen. Seit vielen Jahren wird in Luzern eine grosszügige Bewilligungspraxis befolgt. Um den Schutz der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten, werden die Demonstrationsbewilligungen jeweils mit Auflagen versehen und an Bedingungen geknüpft. Das Demonstrationsrecht entbindet nicht von der Beobachtung der allgemeinen polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen. Es entbindet ebenso wenig von der Pflicht zur Erfüllung der mit der Bewilligung verfügten Auflagen, sonst verlören diese ihren Sinn. Eine Privilegierung der Demonstrationsfreiheit dahingehend, bei einem Verstoss gegen die öffentliche Ordnung auf staatliche Sanktionen zu verzichten, weil er anlässlich einer Demonstration erfolgt, ist mit den Prinzipien eines Rechtsstaats nicht vereinbar. Der Verzicht auf staatliche Gewalt dort, wo sie zum Schutz der öffentlichen Ordnung erforderlich wäre, birgt die Gefahr einer Eskalation seitens der Rechtsbrecher in sich. Im einzelnen Fall vermag ein solcher Verzicht einen „beruhigenden Effekt“ ausüben und kann daher taktisch sinnvoll sein („Deeskalationsstrategie“). Grundsätzlich jedoch kommt ein Verzicht auf staatliche Sanktionen gegenüber rechtswidrigen Handlungen bei Demonstrationen weder im Strafrecht noch im Verwaltungsrecht in Betracht, die Demonstrationsfreiheit stellt keinen Rechtfertigungsgrund dar.

An der Luzerner Velotour-Kundgebung vom 12. Juni 2004 wurden folgende mit der Bewilligung erteilte Auflagen nicht erfüllt:

- Verpflichtung, einen ausreichenden Ordnungsdienst zu organisieren, der einen geordneten Ablauf der Veranstaltung gewährleistet.

- Verpflichtung, vor Beginn der Veranstaltung und bei deren Auflösung die Teilnehmenden über Megafon darauf aufmerksam zu machen, dass illegale Handlungen strafrechtlich verfolgt werden.
- Verbot des mutwilligen Blockierens des öffentlichen Verkehrs.
- Verpflichtung zum Befolgen der Anordnungen der Polizei.

Nach der bewilligten Demonstration unternahm eine Gruppe von zirka 60 Personen eine gemeinsame Rückkehr in die Stadt. Sie benutzte dabei entgegen der klaren Anweisung der Polizei ab dem Verkehrshaus die gesamte Strassenbreite der Haldenstrasse. Nach mehrmaligem Ermahnen wurde diese Gruppierung auf der Höhe des „Trottili“ von der Polizei gestoppt und nach zirka 5 Minuten auf den Velostreifen gedrängt. Im Anschluss daran wurden Gruppen von fünf bis acht Personen die phasenweise Rückfahrt ermöglicht. Die ersten beiden Gruppen nahmen aber weiterhin mit ihren Velos die gesamte Fahrbahnbreite ein und schwenkten dabei Fahnen, was den Fahrverkehr behinderte. Als die Einsatzleitung von Polizeieinsatzgruppen per Funk über abgelegte Velos auf der Fahrbahn und über ein „Katz-und-Maus-Spiel“ (blockieren der Fahrbahn und normal weiterfahren, sobald die Polizei auf gleicher Höhe war) orientiert wurde, gab sie den Befehl, die Personen anzuhalten und festzunehmen. Die Polizei kündigte mit Blaulicht und Horn ihren Zugriff an.

Der Zugriff erfolgte auf dem Vorplatz des Hotels Palace. Die zwei Polizistengruppen hielten ihre Fahrzeuge am Rand der Haldenstrasse, vor dem Palace an, liefen auf die Velofahrer zu und stoppten sie. Mehrere Velofahrer/innen versuchten zu fliehen, andere stoppten ihre Velos. Die Polizisten legten die Demonstrantinnen und Demonstranten auf den Boden und fesselten sie, wie dies der Polizeitaktik entspricht. Der Zugriff erfolgte schnell und energisch, gemäss Aussagen der Einsatzleitung jedoch ohne übermässige Gewaltanwendung.

Während der ersten Phase der Demo, die auf einer vorgegebenen Route stattfand, wurden viele Verletzungen von Verkehrsregeln und andere Übertretungen geduldet, wie beispielsweise das Benutzen der Gegenfahrbahn, das Aufhalten von entgegenkommenden Fahrzeugen. In der zweiten Phase, nach der bewilligten Demo, machte die Polizei den verbliebenen Demonstrantinnen und Demonstranten mehrmals unmissverständlich klar, dass weitere Blockaden nicht geduldet werden und sie mit dem Einschreiten rechnen müssten. In der letzten Phase, als die Polizei wiederum mehrere Übertretungen festgestellt hatte, wurde klar und konsequent durchgegriffen, um die Haldenstrasse dem Fahrverkehr wieder freigeben zu können.

Die festgenommenen zehn Personen wurden im Polizeigebäude kontrolliert, die erste bis auf die Haut, was Usus ist, um vor der Befragung im Interesse der Sicherheit der Polizisten allfällige Waffen, Drogen und/oder weitere Beweismittel festzustellen. Bei den nachfolgenden Personen wurde von einer solchen erweiterten Kontrolle abgesehen. Anschliessend wurden alle freigelassen und ihnen die Fahrräder wieder ausgehändigt.

Wer demonstriert, muss sich bewusst sein, dass er/sie, wenn er/sie sich den Auflagen und Befehlen der Polizei widersetzt, Gegenmassnahmen der Polizei – was auch Gewalt sein kann – in Kauf zu nehmen hat. Die Polizei kriminalisiert keine Demonstrantinnen und Demonstranten. Die Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte entscheiden über Rechtsverletzungen, die Polizei sichert die Beweise mittels Kontrollen, Befragungen, Einvernahmen.

Einige Demonstrationsteilnehmende empfanden und beurteilten den Polizeieinsatz bei der Demonstrationsauflösung als unverhältnismässig. Drei von ihnen reichten beim Amtsstatthalteramt Luzern-Stadt Anzeige gegen namentlich nicht bekannte Polizisten ein und warfen ihnen einfache Körperverletzung, eventuell Tötlichkeiten, Nötigung, Drohung, Beschimpfung und Amtsmissbrauch vor. Das eingeleitete Untersuchungsverfahren konnte keine strafrechtlich relevanten Übergriffe feststellen. In der Folge wurden die Anzeigen wegen einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten, Drohung und Beschimpfung zurückgezogen. Mit Entscheid vom 17. Januar 2005 stellte das Amtsstatthalteramt Luzern-Stadt alle im Zusammenhang mit der Luzerner Velotour-Kundgebung vom 12. Juni 2004 eingeleiteten Strafuntersuchungen gegen unbekannte Polizisten der Stadtpolizei ein, so diejenige betreffend Verdacht der einfachen Körperverletzung, eventuell der Tötlichkeiten, ferner diejenige betreffend Verdacht der Drohung und der Beschimpfung und diejenige betreffend den Verdacht der Tötlichkeit. Die Strafuntersuchung betreffend Verdacht der Nötigung und des Amtsmissbrauchs wurde vorläufig eingestellt, kann also wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel dazu Anlass geben.

Es bestand keine begründete Veranlassung, eine „externe“ Untersuchung in Auftrag zu geben, wie dies die Interpellanten anregen. Das von Demonstrationsteilnehmenden eingeleitete ordentliche Strafverfahren hat die zuverlässige Abklärung des Sachverhalts und der Behandlung durch die Polizei nach rechtsstaatlichen Grundsätzen garantiert. Ausserdem findet immer auch eine sorgfältige und selbstkritische interne Nachbearbeitung von Grosseinsätzen statt, unabhängig davon, welches Echo dieser Polizeieinsatz ausgelöst hat. Eine Erkenntnis aus dieser Nachbearbeitung der Velodemo ist, dass inskünftig derartige Polizeieinsätze möglichst lückenlos gefilmt werden, um die Beweislage bei Festnahmen anlässlich von Demonstrationen dokumentieren zu können.

Stadtrat von Luzern
StB 209 vom 2. März 2005

